

VERWALTUNGSREGLEMENT

Das Verwaltungsreglement gibt den allgemeinen Rahmen für die Arbeitsweise dieses Investmentfonds vom Typ FCP vor.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

CPR ASSET MANAGEMENT

- Gesellschaftssitz: 91-93, boulevard Pasteur – 75015 Paris

DEPOTBANK

CACEIS BANK

89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

CPR Silver Age

Investmentfonds (FCP) nach französischem Recht
OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/CE ergänzt durch
Richtlinie 2014/91/UE

P-Anteile: FR0010836163

I-Anteile: FR0010838284

O-Anteile: FR0010917658

T-Anteile: FR0011741958

T0-Anteile: FR0013220365

Z-C-Anteile: FR0013246246

Z-D-Anteile: FR0013258605

R-Anteile: FR0013294725

PM-Anteile: FR0013462546

TEIL I – VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Bruchteil des FCP-Vermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP, das der Anzahl der Anteile in seinem Besitz entspricht.

Außer bei vorzeitiger Auflösung oder der in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Verlängerung beträgt die Laufzeit des FCP ab dem Tag seiner Gründung 99 Jahre.

Die Merkmale und die Zugangsbedingungen der verschiedenen Anteilklassen sind im Verkaufsprospekt des FCP angegeben.

Die verschiedenen Anteilklassen können sich in folgenden Punkten unterscheiden:

- . Ertragsverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- . Währungen, auf die sie lauten,
- . Verwaltungsgebühren,
- . Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren,
- . Nennwert,
- . Sie können, entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt, mit einer systematischen teilweisen oder vollständigen Absicherung des Risikos ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die anderen Anteilklassen des Fonds möglichst gering halten.
- . Sie können einem Vertriebskanal bzw. mehreren speziellen Vertriebskanälen vorbehalten sein.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zusammengelegt oder geteilt werden.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in Stücke von einem Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel oder Hunderttausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die für Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bestehenden Bestimmungen des Verwaltungsreglements gelten auch für die Anteilsbruchteile. Der Wert der Anteilsbruchteile entspricht stets dem entsprechenden Bruchteil des Werts der betreffenden Anteile. Wenn nichts anderes festgelegt ist, gelten alle anderen die Anteile betreffenden Bestimmungen des Verwaltungsreglements auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies speziell angegeben werden muss.

Schließlich kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigenen Beschluss die Anteile teilen, indem sie neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestvermögen

Wenn das Nettovermögen des FCP unter 300.000 Euro sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen. Wenn das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter diesem Wert liegt, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte, um die Auflösung des betreffenden FCP vorzunehmen oder eine andere der im Artikel 411-16 des Standardreglements der AMF aufgeführten Maßnahmen (Umwandlung des OGA) zu ergreifen.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes, zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Fondsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder die Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und muss ihre diesbezügliche Entscheidung innerhalb von sieben Tagen nach Hinterlegung der Wertpapiere bekanntgeben. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Außer wenn sich die Anteilinhaber im Falle der Liquidation des FCP bereiterklären haben, die Rückzahlung in Wertpapieren entgegenzunehmen, erfolgt die Rücknahme ausschließlich gegen Barzahlung. Sie wird durch den Registerführer

des Emittenten innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des FCP erfordert, kann diese Frist verlängert werden, ohne jedoch 30 Tage übersteigen zu dürfen.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen wird der Verkauf bzw. Transfer von Anteilen zwischen Anteilhabern oder von Anteilhabern an Dritte mit einer Rücknahme, auf die eine Zeichnung folgt, gleichgesetzt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag ggf. vom Begünstigten ergänzt werden, damit mindestens der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs können die Rücknahme von Anteilen und die Ausgabe neuer Anteile durch den Fonds von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber ein solches Vorgehen erfordern.

Wenn das Nettovermögen des FCP unter den vorgeschriebenen Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs und von Artikel 411-20-1 der Allgemeinen Vorschriften der französischen Finanzaufsichtsbehörde (AMF) kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmen zu begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit ein solches Vorgehen erfordern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Maßnahme einleiten, sobald ein im Prospekt vorgegebener Schwellenwert (Nettorücknahme geteilt durch das Nettovermögen) erreicht wird. Falls die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahmen nicht zu begrenzen und folglich Rücknahmen vorzunehmen, die über diesen Schwellenwert hinausgehen.

Die maximale Anwendungszeit des Instrumentariums zur Begrenzung von Rücknahmen hängt von der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des FCP ab und ist im Prospekt festgelegt.

Rücknahmeaufträge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgeführt werden, werden automatisch auf den nächsten Zentralisierungs-termin verschoben.

Der FCP kann Mindestbedingungen für die Zeichnung vorsehen. Die entsprechenden Modalitäten sind im Verkaufsprospekt angegeben.

Der Fonds kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L.L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs vorläufig oder endgültig, teilweise oder vollständig in objektiven Situationen einstellen, sodass Zeichnungen ausgesetzt werden, zum Beispiel durch eine maximale Anzahl ausgegebener Anteile, einen Höchstbetrag der erzielten Vermögenswerte oder den Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Bei Auslösung dieser Maßnahme werden die vorhandenen Eigner in jedweder Form über die Aktivierung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zu der Entscheidung über die teilweise oder vollständige Aussetzung geführt hat, informiert. Im Falle einer teilweisen Aussetzung werden in diesen in jedweder Form übermittelten Informationen ausdrücklich die Bedingungen festgelegt, unter denen bestehende Eigner während der Dauer der teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilseigner werden auch in jedweder Weise über die Entscheidung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, die vollständige oder teilweise Aussetzung von Zeichnungen (bei Unterschreiten der Auslöseschwelle) zu beenden oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Auslösung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der jeweiligen objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilseigner erfolgen. Informationen in jedweder Form präzisieren die genauen Gründe für diese Änderungen.

Beschränkungen für den Besitz von Anteilen des FCP:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“ ⁽¹⁾, im Sinne des amerikanischen „Dodd Frank“-Gesetzes gemäß der Definition der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

- (i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden;

- (ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilshaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstigte eine unzulässige Person ist oder nicht; und
- (iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte der Anteile dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

⁽¹⁾ Die Definition einer „US-Person“ ist im Impressum der Webseite der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: www.cpram.com oder im Prospekt des FCP.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; sie werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Berechnungsregeln bewertet.

TEIL 2 – ARBEITSWEISE DES FONDS

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den FCP in Übereinstimmung mit der für ihn festgelegten Zielsetzung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilhaber und ist allein berechtigt, die mit den im FCP enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5a – Vorschriften zur Arbeitsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGA aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlageregeln sind im Verkaufsprospekt aufgeführt.

Artikel 5b – Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der FCP einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Depotbank

Die Depotbank übernimmt die Aufgaben, die ihr aufgrund der geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen und aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft obliegen. Sie muss sich insbesondere davon überzeugen, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß sind. Sie muss gegebenenfalls sämtliche vorbeugenden Maßnahmen ergreifen, die ihr angemessen erscheinen.

Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht (AMF).

Falls es sich bei dem FCP um einen Feeder-Fonds handelt, hat die Depotbank mit der Depotbank des Master-OGA ein Abkommen über den Informationsaustausch unterzeichnet oder aber, falls sie ebenfalls als Depotbank des Master-OGA fungiert, ein entsprechendes Lastenheft erstellt.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Vom mit der Governance der Verwaltungsgesellschaft betrauten Organ wird nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht für sechs Geschäftsjahre ein Abschlussprüfer bestellt.

Er bescheinigt die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses.

Er kann erneut in seiner Funktion bestätigt werden.

Der Abschlussprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) sämtliche Umstände oder Entscheidungen in Bezug auf den Organismus für gemeinsame

Anlagen in Wertpapiere, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben festgestellt hat und die die folgenden Kriterien erfüllen, umgehend melden:

1) sie stellen einen Verstoß gegen die für diesen Organismus maßgeblichen Rechtsvorschriften dar, der erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann

2) sie beeinträchtigen die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs

3) Sie führen zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage unter seiner Verantwortung.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen dem Abschlussprüfer und dem mit der Governance betrauten Organ der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Er bescheinigt die Verhältnisse, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Der FCP ist ein Feeder-Fonds:

- hat der Abschlussprüfer mit dem Abschlussprüfer des Master-OGA eine Vereinbarung über den Informationsaustausch unterzeichnet.
- sofern der Abschlussprüfer auch für den Feeder-OGA und den Master-OGA tätig wird, erstellt er ein geeignetes Arbeitsprogramm.

Seine Honorare sind in den Verwaltungsgebühren enthalten.

Artikel 8 – Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlusssdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des FCP während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt, mindestens einmal pro Halbjahr und unter Kontrolle der Depotbank, ein Bestandsverzeichnis der Aktiva des OGA.

Diese Unterlagen können innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von den Anteilhabern bei der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteilhabern über die ihnen zustehenden Erträge in Kenntnis setzen: Diese Unterlagen werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhabern per Post zugestellt oder sie stehen zur Einsicht bei der Verwaltungsgesellschaft zu Verfügung.

TEIL 3 – VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9 – Bestimmungen zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Erträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1) dem Nettogewinn des Geschäftsjahres, zuzüglich der Vorträge auf neue Rechnung und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr;

2) dem im Geschäftsjahr verzeichneten realisierten Wertzuwachs abzüglich dem realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1 und 2 genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Der Nettogewinn des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen sowie sämtlichen Erträgen aus Wertpapieren im Anlagenbestand des FCP, zuzüglich des Betrags der zeitweilig verfügbaren Gelder und abzüglich der Verwaltungsgebühren, etwaigen Zuführungen zu den Abschreibungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge.

Für jede Anteilskategorie sieht der Verkaufsprospekt gegebenenfalls vor, dass der FCP eine der folgenden Formeln anwendet, die in den vorstehenden Punkten 1 und 2 erwähnt sind:

. Der Investmentfonds hat sich für eine reine Thesaurierung entschieden. Das bedeutet, dass der Nettogewinn bzw. der erzielte Wertzuwachs jedes Jahr vollständig thesauriert wird, bis auf jene Beträge, bei denen eine Ausschüttung per Gesetz vorgeschrieben ist.

. Der Investmentfonds hat sich für eine reine Ausschüttung entschieden. Das bedeutet, dass der Fonds seinen Nettogewinn bzw. den erzielten Nettowertzuwachs jedes Jahr vollständig ausschüttet (nach Auf- oder Abrundung). Die Verwaltungsgesellschaft kann im Verlauf des Geschäftsjahres eine oder mehrere Abschlagszahlungen beschließen, deren Höhe durch die bis dahin aufgelaufenen Nettoerträge oder die bis dahin realisierten Nettowertzuwächse begrenzt wird.

. Der FCP behält sich das Recht vor, seinen Nettogewinn ganz oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren oder seinen realisierten Nettowertzuwachs und/oder die ausschüttungsfähigen Beträge vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung des Nettogewinns bzw. des realisierten Nettowertzuwachses. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ausschüttung kann die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Abschlagszahlungen beschließen, deren Höhe durch den bis dahin aufgelaufenen Nettogewinn oder den bis dahin erzielten Nettowertzuwachs begrenzt wird.

TEIL 4 – VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des FCP ganz oder teilweise in einen anderen OGA einbringen oder den FCP in zwei oder mehrere Investmentfonds aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.

Diese Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Lieferung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl von Anteilen.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des FCP dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds stattfindet, die Auflösung des FCP vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP vorzeitig auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den FCP auch dann auf, wenn Rücknahmeanträge für die Gesamtheit aller Anteile eingereicht worden sind, wenn die Funktion der Depotbank endet und keine andere Depotbank bestellt worden ist oder wenn die Laufzeit des FCP abgelaufen und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) brieflich über das Datum und Verfahren für die beschlossene Auflösung. Danach übersendet sie der AMF den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den FCP vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der Finanzmarktaufsicht (AMF) zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung werden die Verwaltungsgesellschaft oder die hierzu benannte Person mit der Abwicklung der Liquidation beauftragt. Anderenfalls wird der Liquidator auf Antrag einer beliebigen betroffenen Person gerichtlich bestimmt. Der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation aus.

TEIL 5 – RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten bezüglich des FCP, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben sollten, unterliegen der Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte.